

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27. Mai 2002**

Aufgrund der §§ 1 und 94, Abs. 1, Ziff.1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 150), und § 77 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.04.2006 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. Mai 2002 beschlossen:

**Artikel 1**

Der erste Halbsatz des § 4 Absatz 1 GefAVO wird um den fettgedruckten Wortlaut erweitert: Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) **sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen keine Anwendung finden,**

**Artikel 2**

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

**§ 4a  
Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

**Artikel 3**

Im § 5 Abs. 4 werden die Worte „**mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen)**“ entfernt.

#### Artikel 4

1. In § 10 Abs.1 wird eine neue Nr. 14 a eingefügt:  
§ 4a eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 21 werden die Worte „mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen)“ entfernt.

#### Artikel 5

Die Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. Mai 2002 tritt nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 31. Mai 2006

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g**

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgender Rechtsverordnung an:

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhaftes Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Gemäß § 101 SOG LSA hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt dem Änderungsvorschlag hinsichtlich der Artikel 1 sowie 3 bis 5 und dem unter Artikel 2 neu eingefügten § 4a mit Schreiben vom 08.09.2005 inhaltlich voll zugestimmt.

Magdeburg, den 31. Mai 2006

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel